

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 331

MD-VfR - 120/99 Wien, 23. Februar 1999
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundesstatistik
(Bundesstatistikgesetz 2000);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff ge
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse
"begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Ponzer

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 331

MD-VfR - 120/99 Wien, 23. Februar 1999
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundesstatistik
(Bundesstatistikgesetz 2000;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 180.310/10-I/8/99

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 25. Jänner 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10 Abs. 2:

Die hier vorgesehene unentgeltliche Datenübermittlung und Zugriffseinräumung zugunsten des Bundes wird mit allem Nachdruck abgelehnt. Der Regelung ist entgegenzuhalten, daß eine Reihe von Daten aus dem Bereich der Bundesstatistik an die Gemeinden nur entgeltlich weitergegeben wird und daß bei der Weitergabe von Daten an den Bund erhebliche Kosten entstehen, die nicht abgegolten werden. Als Beispiele sind die Grundstücksdatenbank, das ÖKO Punktesystem des Bundesverkehrsinformationssystems und die Firmenbuchdatenbank zu nennen.

- 2 -

Zu § 11 Abs. 3:

Abgesehen vom Konsultationsmechanismus wäre es angezeigt, wenn bereits im Gesetz bezüglich des Verfahrens zur Verordnungser-

lassung dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichi-

schen Gemeindebund zumindest die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Zu § 13:

Der zweite Satz räumt im Ergebnis dem Österreichischen Statistischen Zentralamt praktisch die (nicht näher determinierte) Befugnis ein, die Zuständigkeit oberster Organe zu verschieben. Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 15 Abs. 5:

Es fragt sich, ob die hier vorgesehene Reduktion des Datenschutzes auch bei der Beschaffung und Registrierung von Daten gilt (vgl. § 27 Abs. 1 des Entwurfes). Jedenfalls erscheint die Definition des § 15 Abs. 5 vor dem Hintergrund des Grundrechtes auf Datenschutz nicht unbedenklich. Zu verlangen wäre wohl eine gänzliche Anonymisierung (vgl. § 11 des Wiener Statistikgesetzes, LGBl. Nr. 37/1987). Offen ist auch, welche Kriterien angesichts des umfassend zu schützenden Daten geheimnisses einen "unverhältnismäßig" hohen Aufwand darstellen sollten, der den Datenzugriff dann ermöglicht.

Zu § 17 Abs. 2:

Für eine effiziente Vollziehung und im Hinblick darauf, daß Organe der Landesstatistik ihrerseits den Datenschutz zu beachten haben, sollte vorgesehen werden, daß die Übermittlung von Daten an Organe der Landesstatistik generell möglich ist.

- 3 -

Zu § 20 Abs. 1:

Aus Gründen der Effizienz der öffentlichen Verwaltung insgesamt sollte vorgesehen werden, daß Statistiken "wenn möglich in regionaler Gliederung" zugänglich zu machen sind.

Zu § 21 (richtig: § 22) Abs. 4:

Fraglich erscheint, ob die Glaubhaftmachung vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 DSG ausreicht.

Zu § 38 Abs. 2:

Auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund müßten das Recht erhalten, je ein Mitglied zu entsenden.

Abschließend wird bemerkt, daß die Numerierungen des zweiten Hauptstückes und des ersten Abschnittes dieses Hauptstückes offenbar irrtümlich vertauscht wurden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

SR Dr. Moritz

Dr. Ponzer